

berts für Rebais für I, 2 erscheint somit als gesichert, es lassen sich daraus weitere Schlüsse für die Arbeitsmethode Marculfs und die Tendenz seiner Sammlung ziehen, auf die an anderer Stelle noch eingegangen werden wird.¹ Zunächst soll nur die Tatsache, daß Marculf überhaupt erhaltene Urkunden verwendet und sie sehr selbstherrlich bearbeitet hat, als Basis für weitere Vergleiche dienen. Unter diesen ist das Verhältnis von I, 14 u. I, 15 zu der Urkunde Childerichs II. von 663 für den Bischof Amandus von besonderer Bedeutung, da es sich um eine Urkunde handelt, die nach dem Tode Bischof Landerichs von Paris erlassen ist. Bereits SICKEL und ZEUMER haben auf die Übereinstimmung hingewiesen, KRUSCH hält ihre Benutzung durch Marculf für gewiß.² Es handelt sich zunächst um die Interpretation der sehr eigenartigen Arenga.

Childerich II.
(Dipl. Merov. 1, 25²⁷)

Marculf I, 14 a
(Form. S. 52⁷)

*Merito largitatis nostrae
munere sublevantur, qui pro
parentibus nostris vel etiam
pro nostrae adolescentiae aetate
famulantur.*

*Merito largitatis nostrae
munere sublevantur, qui pa-
rentibus nostris vel nobis ab
aduliscencia aetatis eorum in-
stanti famulantur officio.*

LEVILLAIN will das *eorum* bei Marculf auf *cui* beziehen und nicht auf *parentes*, wie KRUSCH, um dadurch der Arenga den Sondercharakter zu nehmen und sie dadurch als eine ganz allgemeine Wendung erscheinen zu lassen.³ Die Interpretation von KRUSCH ist dagegen mindestens als möglich zu bezeichnen. Vor allem aber ist diese Frage für die Entlehnung selbst nicht von entscheidender Bedeutung, wie dies LEVILLAIN behauptet, da Marculf, wie sich bereits bei I, 1 gezeigt hat, die Vorlagen sehr selbstständig bearbeitet hat. Mit Recht hat daher KRUSCH auch die Formel I, 15 zum Beweis der Benutzung dieser Urkunde Childerichs durch Marculf herangezogen, denn diese Formel weist so starke Ähnlichkeiten mit der erwähnten Urkunde auf, daß, wie KRUSCH unwiderleglich nachweist, nur wenige Stellen unbelegt bleiben.⁴ LEVILLAIN kann dieses nicht leugnen, er bringt zahlreiche, aber nichts beweisende Einwendungen. Wenn er z. B. beanstandet, daß die Urkunde Childerichs keine *cessio ad locum*

¹) Vgl. unten S. 111.

²) KRUSCH S. 249; LEVILLAIN S. 49

³) LEVILLAIN S. 49.

⁴) KRUSCH S. 250.